

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG des Mitglieds der Bezirksversammlung, Dietmar Kuhlmann (GRÜNE-Fraktion)

„Zulässigkeit der Aufschüttungsarbeiten auf Gewerbefläche Hagendeel“

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Sachverhalt

In der öffentlichen Bürgerfragestunde des Regionalausschusses Lokstedt haben Anwohner/innen eine Reihe von Fragen zur Zulässigkeit von Aufschüttungsarbeiten im Überschwemmungsgebiet gestellt. Aus Ihrer Sicht werden sie durch die Erhöhung der Fläche stärker von den Auswirkungen der Überschwemmungen betroffen. Die problematische Überschwemmungssituation sei den Anwohner/innen, dem Bezirksamt und den bezirklichen Gremien seit langem bekannt.

Die Verwaltung erläuterte in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses, dass die Aufschüttungsgenehmigung unabhängig von der jetzt möglicherweise geplanten Nutzung vor Jahren erteilt wurde. Die Genehmigung sei Ende 2013 verlängert worden.

Aus Sicht der Anwohner/innen hätte bei der Verlängerung der Genehmigung EU-Recht beachtet werden müssen. Die Fläche ist künftig teilweise als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Ein Anwohner berichtete, dass er nach einem Termin im Bezirksamt eine Prüfung der europarechtlichen Fragestellung nicht habe erkennen können. Auch wurde die fehlende Information der Anwohner durch den Eigentümer kritisiert.

Vor diesem Hintergrund wird das Bezirksamt gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten.

Vorbemerkung:

Der gültige Bebauungsplan Lokstedt 14 weist an dieser Stelle Gewerbegebiet aus und lässt somit eine Bebauung der Fläche zu, daraufhin hat der Bauherr am 21.07.2008 den Antrag für die Aufschüttung gestellt.

1. Wann wurde die Aufschüttungsgenehmigung erstmals erteilt, wann erfolgte die Verlängerung der Genehmigung? Für welche Zeiträume erfolgte dieses jeweils? Bis zur welcher Höhe ist eine Aufschüttung zulässig?

Genehmigung: 22.10.2008

1. Verlängerung: 28.10.2011 bis 24.10.2012
2. Verlängerung: 08.10.2012 bis 24.10.2013
3. Verlängerung: 07.10.2013 bis 31.12.2013
4. Verlängerung: 20.01.2014 bis 30.04.2014

Es wurde eine Aufschüttung bis zu einer Höhe von 8,70 m über N.N. genehmigt, die Bestandshöhe war 7,80 m über N.N.

2. Inwieweit wurde bei der Erteilung der Genehmigung und der Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung die Belange der weiteren Anlieger berücksichtigt, die möglicherweise durch eine Anhöhung des Geländes stärkeren Überschwemmungen ausgesetzt sind? Falls nicht, auf welcher Grundlage wurden diese Belange nicht mit abgewogen?

In der Genehmigung vom 22.10.2008 wurden wasserrechtliche Anforderungen an die Einleitung des Oberflächenwassers festgesetzt. Für die Einleitung des Oberflächenwassers bedarf es einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz, die am 03.04.2014 vor Baubeginn vom Management des öffentlichen Raums erteilt wurde. Für weitere Anforderungen bezüglich des Wasserrechts gab es keine Rechtsgrundlage, vgl. die Antwort zur Frage 4. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens werden die nachbarlichen Belange grundsätzlich entsprechend den Vorgaben des § 71 HBauO miteinbezogen. Eine

Verlängerung der Genehmigung wird immer erteilt, wenn sich Sach- und Rechtslage nicht geändert haben, wie es hier der Fall ist.

3. Inwieweit wurde bei der Erteilung der Genehmigung und der Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung die bekannte Überschwemmungssituation berücksichtigt? Inwieweit war die Genehmigung im Ermessen des Bezirksamtes? Falls aus Sicht des Bezirksamtes ein Rechtsanspruch bestand, auf welcher Grundlage?

Siehe Antwort zur Frage Nr. 2. Ein Rechtsanspruch liegt vor, wenn es keine anderslautenden rechtswirksamen Vorgaben gibt.

4. Inwieweit wurde bei der Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung geprüft, ob inzwischen EU-Recht unmittelbar anzuwenden ist? Es wird gebeten, die Abwägungsgründe darzustellen. Wenn keine Prüfung erfolgte, warum nicht?

Die europäische Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken („Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“) verpflichtet die Mitgliedsstaaten nicht, innerhalb bestimmter Frist Bauverbote in Überschwemmungsgebieten auszusprechen. Sie kann daher insoweit keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Dementsprechend heißt es auch in der Bundestags Drucksache 16/12275, vom 17.03.2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts auf S. 73: „Abschnitt 6 überführt die geltenden Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u. a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG eingefügt wurden (§§ 31a bis 32) in modifizierter Form in das neue WHG. Es setzt zugleich die Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie von 2007 in nationales Recht um. Die §§ 72 bis 75, § 79 Absatz 1 und § 80 dienen ausschließlich der Umsetzung dieser Richtlinie. Die §§ 76 bis 78, § 79 Absatz 2 und § 81 überführen das bisherige Recht unter Berücksichtigung des neuen EG-Rechts als bundesrechtliche Vollregelungen in das neue WHG. Bei der Frist des § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine europarechtliche Vorgabe, etwa der EU-Richtlinie über Hochwasserrisikomanagement, sondern um eine bundesrechtliche Vorgabe.

5. Inwieweit wurde bei der Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung geprüft, ob im Hinblick auf die künftige Ausweisung als teilweises Überschwemmungsgebiet, eine neue Sach- und Rechtslage entstanden ist, wenn nein, warum nicht? Inwieweit bestand ein Ermessensspielraum des Bezirksamtes oder ein Rechtsanspruch des Eigentümers?

Siehe Antwort zur Frage 4.

6. Beabsichtigt das Bezirksamt künftig bei offensichtlich öffentlichkeitsrelevanten Bauvorhaben den Eigentümer zu bitten, über Baumaßnahmen vor Ort zu informieren (z.B. durch eine vorab aufgestellte Infotafel)? Wenn nein, warum nicht?

Das Fachamt Bauprüfung empfiehlt den Antragsstellern in der Regel bei größeren Bauvorhaben die betroffenen Nachbarn zu informieren.